



Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat

122572 / 411.60.10

Auftrag **Mario Cortesi und Mitunterzeichnende**

betreffend

Öffentliche Flächen für Gewerbetreibende nach Lockdown

Antrag

Der Auftrag sei abzulehnen.

Begründung

1. Ausgangslage / Auftrag

Die Unterzeichnenden schildern den Auftrag im Wesentlichen folgendermassen:

Die gültigen "Social-Distancing-Regeln" würden nicht nur den Gastronomiebetrieben die Geschäftstätigkeit erschweren, sondern auch anderen Gewerbetreibenden mit direktem Kundenkontakt wie zum Beispiel Boutiquen, Gemüsehändlern, Bäckereien, Metzgereien, Sportgeschäften, Schuhläden, Coiffeur-Salons etc. Wenn allen Gewerbetreibenden das Angebot auf Freiflächen offenstehen würde, könnten diese bei Bedarf ihre Geschäftsflächen erweitern und trotzdem die Abstandsregeln einhalten. Das würde ihnen zum Beispiel ermöglichen, ihre Waren auch draussen zu präsentieren oder zu verkaufen, wie dies von vielen Flaniermeilen in Touristenstädten im Ausland bekannt sei. Damit könnten sie zusätzliches Geld verdienen, was in Folge der verordneten Zwangsschliessungen der letzten Wochen bei vielen willkommen sein dürfte. Diese temporäre Massnahme soll als kostenlose Anschubhilfe wirken, damit alle Betriebe nach den schwierigen Wochen schneller wieder tragfähige Umsätze erzielen oder gar Konkurse verhindern bzw. abwen-





den können. Gleichzeitig könnte die Stadt (vor allem die Altstadt) dadurch weiter an Attraktivität gewinnen und quasi zu einem grossen Churer-Markt werden.

Die Unterzeichnenden des Vorstosses erteilen dem Stadtrat den Auftrag, die erwähnte Möglichkeit allen Gewerbetreibenden zu eröffnen und dazu ein Konzept auszuarbeiten.¹

2. Rechtliches

2.1 Polizeigesetz der Stadt Chur (PG; RB 411)

In der Stadt Chur bedarf nach Art. 27 Polizeigesetz (PG; RB 411) jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes einer Bewilligung der Stadtpolizei.

2.2 Vorschriften für die Benützung des öffentlichen Grundes (RB 414)

In den Vorschriften für die Benützung des öffentlichen Grundes (RB 414) ist unter anderem nachfolgendes geregelt:

Kapitel II "Warenauslagen und Verkaufsstände"

Art. 10 Zugewiesene Fläche, Drittnutzung

¹In der Bewilligung der Stadtpolizei für Warenauslagen und Verkaufsstände und auf dem dazugehörenden Plan ist die auf dem öffentlichen Grund nutzbare Fläche zu bezeichnen.

²Die Verkaufsfläche darf nur durch die Bewilligungsinhaberin oder den Bewilligungsinhaber bzw. vom eigenen Personal genutzt werden. Jegliche Drittnutzung (Untermiete, Demonstrationsverkäufe usw.) ist untersagt.

³Grossanlässe und Strassenmärkte unterstehen einer besonderen Bewilligungspflicht.

Art. 11 Ladenöffnungszeiten

Für die Verkaufstätigkeit auf öffentlichem Grund gelten die Vorschriften über die Ladenöffnungszeiten.²

¹ Auftrag Mario Cortesi und Mitunterzeichnende betreffend Öffentliche Flächen für Gewerbetreibende nach Lockdown

² Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 12. März 2000 (Ladenöffnungsgesetz, LOeG; RB 420)



Art. 12 Ausgestaltung

¹Die Grösse der Warenauslagen und Verkaufsstände richtet sich nach den örtlichen Platzverhältnissen und wird von der Stadtpolizei in der Bewilligung festgelegt.

²Die zur Verfügung gestellte Verkaufsfläche und die nähere Umgebung sind stets in sauberem Zustand zu halten.

³Die maschinelle Strassen- und Trottoirreinigung darf durch die Warenauslagen und Verkaufsstände nicht behindert werden.

Art. 13 Einschränkung des Angebotes

¹Für die Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle ist eine Bewilligung gemäss Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur (GWC)³ erforderlich.

²Der Verkauf von Feuerwerk richtet sich nach den feuerpolizeilichen Vorschriften.

2.3 Gebührenverordnung für die Benützung des öffentlichen Grundes und Luftraumes (RB 626)

In der Gebührenverordnung für die Benützung des öffentlichen Grundes und Luftraumes ist betreffend Gebühren nachfolgendes geregelt:

Kapitel III "Weitere Benützungsarten"

Art. 11 c)

Verkaufsauslagen je nach Lage, pro angefangenen m² Fr. 40.-- – Fr. 100.--/Jahr.

3. Bisher getroffene Unterstützungsmassnahmen aus Massnahmenpaket Coronavirus (COVID-19)

3.1 Ausgangslage

Die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) stellt das Staatswesen, die Gesellschaft und die Wirtschaft global und auch lokal in Chur vor enorme Herausforderungen. Bund und Kantone arbeiten fieberhaft an Lösungen, um die Auswirkungen sowohl auf die Wirtschaft und die Gesellschaft als auch auf die zivilgesellschaftlichen Tätigkeiten und das öffentliche Leben möglichst minimieren zu können.

³ Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur vom 24. September 2000 (RB 421)



Die Stossrichtung der Massnahmen des Bundes und des Kantons zeigen, dass diese gerade für lokal agierende Körperschaften im kulturellen und sportlichen Bereich sowie Kleinbetriebe zwar nicht in jedem Fall vollumfänglich greifen werden, dennoch aber sehr gut.

3.2 Massnahmenpaket Coronavirus (COVID-19) der Stadt Chur

Basierend auf die umschriebene Ausgangslage schnürte der Stadtrat ein breit angelegtes Massnahmenpaket, welches vor allem die Möglichkeiten der Stadt in der Verwaltungstätigkeit ausschöpft, um die Liquidität der lokalen Wirtschaft, von Akteuren im Bereich Kultur, Sport, Bildung, Betreuung und von gemeinnützigen Organisationen, aber auch von natürlichen Personen und Familien sicherzustellen. Der Stadtrat behält sich vor, im Rahmen seiner Zuständigkeit bei Bedarf weitere Massnahmen zu beschliessen, wenn es die Lage erfordert.

Die zum Auftrag Mario Cortesi und Mitunterzeichnende passende Sofortmassnahme aus dem Massnahmenpaket wird in Ziffer 3.2.1 umschrieben.

3.2.1 Erlass städtischer Leistungen und Einnahmenverzicht (SRB.2020.208)

Massnahmen

Zur Entlastung von geschädigten Akteuren und zur Verbesserung der Liquidität werden verschiedene Massnahmen ergriffen. Dazu gehören insbesondere Erlasse von:

- Bewilligungsgebühren (z.B. längere Öffnungszeiten, Aussenwirtschaften, Reklametafeln und Aussenanlagen);
- Mieten für städtische Infrastrukturen (Eishalle, Sporthallen, Schulräumlichkeiten, öffentlicher Grund, Signalisationen etc.).

Zusätzliches Konto / Nachtragskredit

Zur Sicherstellung der entsprechenden Kostenerlasse und Einnahmeverzichte wurde ein neues Konto des Stadtrates geschaffen. Zur Deckung der eingereichten Beträge wurde zugunsten des neuen Kontos ein Nachtragskredit von Fr. 100'000.-- notwendig.



3.2.2 Aktuelle Situation unter Berücksichtigung der in Ziffer 3.2.1 umschriebenen Unterstützungsmassnahmen

Von den 35 durch die Stadtpolizei bewilligten Warenauslagen haben 24 Bewilligungsinhaber mittels Gesuch an die Stadtkanzlei um die angebotene Vergünstigung (Erlass zur Hälfte) ersucht. 11 Bewilligungsinhaber haben nicht auf das Angebot reagiert. Der erlassene Betrag beträgt aktuell Fr. 2'125.--.

4. Bedürfnisabklärung

4.1 IG Churer Handel⁴

Summarisch zusammengefasst stuft die IG Churer Handel den vorliegenden Auftrag als eine "spannende Idee" ein. Insbesondere das kostenlose zur Verfügung stellen der öffentlichen Flächen wird als gewinnbringend für das Gewerbe bezeichnet. Klar zum Ausdruck wird gebracht, dass mögliche Flächen nach den örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung von beispielsweise Flucht- und Rettungswegen gestaltet werden müssen. Aus diesem Grund wird auch davon ausgegangen, dass bei zahlreichen Betrieben die Umsetzung sehr schwierig wird. Zusammenfassend wird auf die Erstellung eines ganzheitlichen Konzepts seitens der Stadt Chur verwiesen, welches Möglichkeiten, Einschränkungen und den finanziellen Aspekt umschreiben soll.

4.2 Gewerbeverein Chur⁵

Auch der Gewerbeverein Chur begrüsst eine Erweiterung der Gewerbeflächen im öffentlichen Raum. Ebenfalls werden aber bei der Umsetzung infolge der benötigten Rettungswege Schwierigkeiten erkannt. Als wesentlich zielführender als die Ausdehnung von Gewerbeflächen wird die Aufhebung der städtischen Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raumes genannt. Beispielsweise sei es nicht nachvollziehbar, weshalb die Stadt nicht längst die Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Luftraumes, der sogenannten Storenabgabe, aufgehoben habe. Zusammenfassend wird die Umsetzung skeptisch betrachtet, viel effizienter wird ein vollständiger Gebührenerlass, beispielsweise probenhalber für die nächsten zwei Jahre, bezeichnet.

⁴ Stellungnahmen von Patric Seiler und Florian Hug, IG Churer Handel, zum Auftrag Mario Cortesi und Mitunterzeichnende

⁵ Stellungnahme von Sandra Adank-Arioli, Gewerbeverein Chur, zum Auftrag Mario Cortesi und Mitunterzeichnende



4.3 Verein Altstadt Chur⁶

Der Verein Altstadt Chur äussert sich dahingehend, dass wohl kein überwiegendes Interesse für solche Geschäftserweiterungen bestehe. In Einzelfällen könne die örtliche Raumsituation die Möglichkeit von erweiterten Warenauslagen auch stark einschränken. Als positiv wird empfunden, dass insgesamt Bestrebungen nach Unterstützung für das Gewerbe spürbar sind. Das Erweitern der öffentlichen Flächen für das Gewerbe an und für sich wird aber infrage gestellt. Der Aufwand gestalte sich für viele Geschäfte als zu gross. Zudem beeinträchtigen die Emissionen wie Regen, UV-Strahlung oder Feinstaub viele Produktgruppen. Vorgeschlagen wird, dass anstelle des Verkaufs im Aussenbereich die Kommunikation gestärkt wird. Diesbezüglich soll die Vielfalt von Dekorationselementen wie Tische und Stühle, Pflanzen und stimmige Werbetafeln, grossflächige Bilder und künstlerische Elemente, Informationstafeln oder Stelen einfacher möglich werden.

4.4 Bisherige Bewilligungspraxis

Die Stadtpolizei wendet seit Jahren für das gesamte Gebiet der Stadt Chur einen einheitlichen und moderaten Tarif für Warenauslagen von Fr. 50.-- pro m² /Jahr an. Aktuell bewilligt die Stadtpolizei 35 Flächen mittels Bewilligungen für Warenauslagen (Benützung öffentlicher Grund). Die 35 Bewilligungen umfassen total 119.5 m², was Gebühren von insgesamt Fr. 5'975.-- bedeuten (Fr. 50.-- pro m²/Jahr). Die kleinsten bewilligten Flächen (Warenauslagen) betragen 1 m², die grössten 15 m². Pendente Gesuche sind keine vorhanden. Die Bewilligungen gelten unbefristet bis auf Widerruf. Sollte von einer Bewilligung kein Gebrauch mehr gemacht werden, ist dies vor Jahresende mitzuteilen. Die Bewilligungen werden mit der jährlichen Rechnungsstellung (Gebühr öffentlicher Grund) um ein weiteres Jahr verlängert. Im Jahr 2019 wurden zwei Gesuche in Sachen Warenauslagen und zwei Gesuche in Sachen temporärer Gegenstände (Tische, Stühle oder Blumentöpfe) bei der Stadtpolizei eingereicht. Im Jahr 2020 kamen zwei weitere Gesuche für Warenauslagen hinzu. Alle Anträge wurden nach Prüfung der Örtlichkeiten bewilligt.

Die Stadtpolizei stellt somit fest, dass sich das Interesse an öffentlichem Grund zur Bewirtschaftung vor den entsprechenden Betrieben in Grenzen hält. Die aktuelle Bewilligungspraxis zeigt sich bereits heute als einfach und effizient. Sämtliche Anfragen und Anträge werden kundenorientiert bearbeitet.

⁶ Stellungnahme von Roman Benker, Verein Altstadt Chur, zum Auftrag Mario Cortesi und Mitunterzeichnende



Aus verkehrstechnischer Sicht erwähnt die Stadtpolizei zudem, dass die baulichen Massnahmen während der letzten Jahre sich auf die Zirkulation der Fussgängerströme positiv ausgewirkt haben. Nebst dem attraktiven grossräumigen Ambiente (z.B. Poststrasse, Bahnhofstrasse sowie Steinbockstrasse) ist der Aufenthalt und das Zirkulieren angenehmer geworden. Zudem sind auch die Zufahrten für die Blaulichtorganisationen, Zulieferer und bewilligten Fahrten mit weniger Risiko verbunden.

4.5 Schnittstellen mit weiteren Aufgaben der Stadt Chur

Gemäss den Vorschriften für die Benützung des öffentlichen Grundes (RB 414) darf die maschinelle Strassen- und Trottoirreinigung durch die Warenauslagen und Verkaufsstände nicht behindert werden. Es liegt auf der Hand, dass bei einer Ausweitung der Geschäftsflächen die Reinigung des öffentlichen Grundes erschwert würde und vermehrt die aufwändigere Handreinigung angewandt werden müsste. Zu erwähnen ist auch, dass für Blinde und Sehbehinderte die Orientierung im öffentlichen Raum erschwert würde.

5. Gebührenvergleich mit anderen Städten

5.1 St. Gallen

In St. Gallen gilt für Warenstände der Gebührentarif der Stadtpolizei St. Gallen. Die Grundgebühr beträgt Fr. 150.--. Für die Innenstadt werden Benutzungsgebühren pro m²/Jahr von Fr. 200.--, für die Aussenstadt pro m²/Jahr von Fr. 100.-- erhoben.

5.2 Zürich

In Zürich beträgt der Tarif für die Warenauslagen je nach Zone zwischen Fr. 145.-- bis Fr. 500.-- pro m²/Jahr.

5.3 Luzern

In Luzern betragen die Gebühren für Warenauslagen zwischen Fr. 125.-- und Fr. 150.-- pro m²/Jahr. In der Innenstadt werden pro Geschäft maximal 1.5 m² bewilligt.

5.4 Bern

In Bern werden für Warenauslagen pauschal Fr. 200.-- pro m²/Jahr in Rechnung gestellt.



5.5 Basel

In Basel betragen die Gebühren für Warenauslagen Fr. 330.-- pro m²/Jahr. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 550.-- pro m²/Jahr.

6. Erwägungen und Schlussfolgerungen

Die im Auftrag formulierte Möglichkeit um Nutzung von Freiflächen für alle Gewerbetreibenden besteht bereits heute. Die in der Vergangenheit eingereichten Gesuche zeigen, dass das Angebot wohl beansprucht wird, das Interesse sich aber in Grenzen hält. Dies ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass die Bewirtschaftung des öffentlichen Grundes vor den Ladenlokalen einen erhöhten Aufwand mit sich bringt und auch Risiken (z.B. Emissionen, engere Platzverhältnisse, Diebstähle oder Verschmutzungen) birgt.

Aus Sicht des Stadtrates tangiert der Auftrag auch die grundsätzliche Nutzung des öffentlichen Grundes. In den letzten Jahren wurde gerade in der Innenstadt, zum Beispiel in der Post- und Bahnhofstrasse, mehr Raum für die Fussgängerinnen und Fussgänger zum Flanieren geschaffen. Dieses geräumige Ambiente wird von der Churer Bevölkerung und den Touristinnen und Touristen sehr geschätzt. Mit einer weiteren Zunahme von Warenauslagen würde dieser Raum wieder eingeschränkt werden.

Im Städtevergleich kommt klar zum Ausdruck, dass Chur mit Fr. 50.-- pro m² und Jahr einen sehr preiswerten Ansatz für die Bewirtschaftung von Warenauslagen anbietet.

Gleichgelagerte politische Aufträge, welche zusätzliche Flächen für Warenauslagen auf öffentlichem Grund betreffen, sind aktuell in den angefragten Städten (siehe Ziffer 5.1 bis 5.5) keine bekannt.

Der Stadtrat ist sich jedoch sehr bewusst, dass die Bedingungen für das lokale Gewerbe, insbesondere während und nach der Corona-Pandemie, betriebsorientiert und günstig gestaltet werden müssen. Aus diesem Grund wurden bereits in den bisherig getroffenen Unterstützungsmassnahmen ähnliche und auch weitere Erleichterungen beschlossen. Zutreffend auf den Auftrag Mario Cortesi und Mitunterzeichnende wurden die Gebühren für Reklametafeln und Warenauslagen bereits mittels Beschluss des Stadtrates "Massnahmenpaket Coronavirus (COVID-19)" halbiert.

Um das Leben und Erleben in der Alt- und Innenstadt zu steigern und zusätzlichen Umsatz für die Betriebe zu generieren, könnte die Einführung der City Messenger App (in der Innenstadt St. Gallen mit rund 70 Betrieben und 5'000 Benutzenden erfolgreich gestartet) realisiert werden. Die Benutzerinnen und Benutzer erhalten von den Betrieben laufend Informationen zu Aktionen und Specials in Restaurants, Geschäften und bei



Dienstleistern. Die App ist aufgebaut wie WhatsApp und ist ein Schweizer Projekt, unterstützt durch Innosuisse. Eine Einführung wäre bis zur Weihnachtszeit 2020 machbar, so dass das wichtige Weihnachtsgeschäft aktiv unterstützt werden könnte.

Weiterreichende Massnahmen im Sinne des vorliegenden Auftrags sieht der Stadtrat aufgrund der vorliegenden Beurteilung als nicht erforderlich. Die Fortsetzung respektive Verlängerung der bereits heute funktionierenden Unterstützungen setzt der Stadtrat weiterhin massvoll und speditiv um.

Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, den Auftrag abzulehnen.

Chur, 7. Juli 2020

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Urs Marti

Markus Frauenfelder



Auftrag Mario Cortesi «Öffentliche Flächen für Gewerbetreibende nach Lockdown»

Der Stadtrat hat am 4.5.2020 bekannt gegeben, dass er in Zusammenhang mit den bis auf weiteres einzuhaltenden Abstandsregeln in Folge «Corona» Gastronomiebetriebe unterstützen will, indem er diesen - sofern die Möglichkeit besteht und die Gewähr der Sicherheit gewährleistet werden kann - ermöglicht, ihre Gastrobetriebe auf öffentlichem Grund und Boden auszuweiten.

Die gültigen «Social-Distancing-Regeln» erschweren nicht nur den Gastronomiebetrieben die Geschäftstätigkeit, sondern auch anderen Gewerbetreibenden mit direktem Kundenkontakt wie zum Beispiel Boutiquen, Gemüsehändlern, Bäckereien, Metzgereien, Sportgeschäften, Schuhläden, Coiffeursalons etc. Wenn allen Gewerbetreibenden das Angebot auf Freiflächen offensteht, können diese bei Bedarf ihre Geschäftsflächen erweitern und trotzdem die Abstandsregeln einhalten. Das ermöglicht ihnen zum Beispiel ihre Waren auch draussen zu präsentieren oder zu verkaufen wie wir es von vielen Flaniermeilen in Touristenstädten im Ausland kennen. Damit können sie zusätzliches Geld verdienen, was in Folge der verordneten Zwangsschliessungen der letzten Wochen bei vielen willkommen sein dürfte. Diese temporäre Massnahme soll als kostenlose Anschubhilfe wirken, damit alle Betriebe nach den schwierigen Wochen schneller wieder tragfähige Umsätze erzielen können oder gar um Konkurse zu verhindern bzw. abzuwenden.

Gleichzeitig kann die Stadt (vor allem die Altstadt) dadurch weiter an Attraktivität gewinnen und quasi zu einem grossen «Churer Markt» werden.

Die Unterzeichner/innen dieses Vorstosses erteilen dem Stadtrat den Auftrag, die erwähnte Möglichkeit allen Gewerbetreibenden zu eröffnen und dazu ein Konzept auszuarbeiten.

Chur, 06. Mai 2020

Mario Cortesi
Vorsitzender der SVP-Gemeinderatsfraktion



Stadt Chur

Eingereicht anlässlich der
Gemeinderatssitzung vom

14.5.20

Markus Frauenfelder, Stadtschreiber



Auftrag Mario Cortesi betr. Öffentliche Flächen nach Lockdown

	Mitunterz eichnen	NICHT Mitunterz eichnen
17 Teilnehmer	✓16	✓0
 Dein Name	☐	☐
 Claudio Senn Meili		
 Stefan Grass	✓	
 Jürg Kappeler	✓	
 Xenia Bischof	✓	
 Susanne Rechenberg	✓	
 Andi Schnoz	✓	
 Michel Peder	✓	
 Marco Tscholl	✓	
 Urs Rettich	✓	
 Jean-Pierre Menge	✓	
 Michel Peder	✓	
 Corina Cabalzar	✓	
 Guido Decurtins	✓	
 Hanspeter Hunger	✓	
 Walter Hegner	✓	
 Peter Portmann	✓	
 Mario Cortesi	✓	